



Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB)

Benutzungsordnung

für die Recyclinghöfe des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung und auch zukünftig vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten betriebenen Recyclinghöfe.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betriebenen Recyclinghöfe sind Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach, Eichstetten, Eisenbach, Hartheim, Heitersheim, Ihringen, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, March, Merzhausen, Müllheim, Neuenburg, Schluchsee, Staufen, Umkirch.
- (3) Recyclinghöfe dienen der getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (AZV).
- (4) AZV sind Abfälle, die stofflich verwertbar sind.
- (5) Die aktuellen Öffnungszeiten der Recyclinghöfe werden in den jeweiligen Abfallkalendern des Einzugsgebietes bekannt gegeben. Sie können auch den Informationstafeln vor Ort entnommen werden.
- (6) Die Benutzer der Recyclinghöfe haben den Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Bediensteten des Landkreises oder der vom Landkreis mit der Betriebsführung beauftragten Gemeinden oder Firmen Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich den Platzwarten mitzuteilen.
- (7) Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände der Recyclinghöfe

§ 2 Annahme der Abfälle

- (1) Auf allen Recyclinghöfen werden die AZV Altmetalle, Papier und Kartonage, Fernsehgeräte und Monitore sowie Elektroschrott angenommen. Die Sortierfraktionen beim Elektroschrott können dabei variieren und sind vor Ort zu erfragen.
- (2) Auf einzelnen Recyclinghöfen können weitere als die in (1) genannten AZV angenommen werden. Die aktuelle Annahmepalette erfahren Sie vor Ort.
- (3) Die Abfälle dürfen nur während der Öffnungszeiten in sauberem und sortiertem Zustand in die entsprechenden Container gegeben werden. Die Entscheidung über die Annahme trifft der Platzwart an Ort und Stelle.
- (4) Die Abfälle gehen mit dem Einfüllen in die Container in das Eigentum des Landkreises über. Ein Durchsuchen der Behälter bzw. die Mitnahme von Abfällen daraus ist nicht gestattet.
- (5) Sollte aus betriebsbedingten Gründen (z.B. Überfüllung eines Containers) eine Annahme nicht möglich sein, so können Anlieferungen zeitlich begrenzt abgewiesen werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall das Aufsichtspersonal.

§ 3 Zurücknahmepflicht

- (1) Werden Abfälle angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug vom Recyclinghof zu entfernen.
- (2) Die Bediensteten sind berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Falls die Abfälle abgeladen wurden, hat der Fahrer oder der Anlieferer die Kosten für das Beladen des Fahrzeuges zu erstatten.

§ 4 Anlieferungsberechtigte/Zutritt

- (1) Der Zutritt und Aufenthalt auf den Recyclinghöfen ist nur zum Zwecke der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.
- (2) Auf den Recyclinghöfen werden haushaltsübliche Mengen kostenlos angenommen. Als haushaltsüblich gelten Anlieferungsmengen von bis zu 1 m³ je Anlieferung und Fraktion. Insoweit sind hauptsächlich private Haushalte anlieferungsberechtigt. Weiterhin sind Anlieferungen aus dem Kleingewerbe, öffentlichen Einrichtungen und freien Berufen möglich.
- (3) Für Mengen, die die Vorgaben aus (2) überschreiten, kann der Landkreis ein Entsorgungsentgelt verlangen. Dieses ist in bar beim Aufsichtspersonal gegen Quittung zu entrichten. Übermengen werden nur im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazität angenommen.

§ 5 Aufsichtspersonal

- (1) Das Personal handelt im Auftrag der ALB. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Personal ist für einen geregelten Betriebsablauf verantwortlich und kontrolliert die angelieferten Abfälle hinsichtlich ihrer Zulässigkeit.
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten darf das Personal bei der Abladung behilflich sein, es ist dazu allerdings nicht verpflichtet.

§ 6 Verkehrsregelung

- (1) Auf dem Betriebsgelände der Recyclinghöfe gilt Schrittgeschwindigkeit.
- (2) Beim Ausladen der Abfälle ist der Motor des Anliefererfahrzeuges abzustellen.
- (3) Einweisungen durch das Personal sind zu beachten.

§ 7 Anerkennung

- (1) Mit der Anlieferung erkennen die Benutzer diese Benutzerordnung an.
- (2) Verstöße gegen die Benutzerordnung können den Ausschluss von der Benutzung der Recyclinghöfe, zivilrechtliche Schadensersatzforderungen, sowie straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 8 Haftung

- (1) Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises oder dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung von Abfällen entstehen. Für Schäden, die ein Benutzer an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen des Recyclinghofes oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt auch bei Personenschäden.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Ansonsten haftet der Landkreis gegenüber den rechtmäßigen Benutzern des Recyclinghofes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen außer Kraft.